

EDITORIAL

Liebe Leserinnen, lieber Leser!

Wieder ist ein Jahr vorbei und nun ist auch das Jahr 2014 bereits Vergangenheit. An dieser Stelle wurde im letzten Jahr auf den zum damaligen Zeitpunkt gerade vorgelegten Koalitionsvertrag hingewiesen und die Hoffnung kundgetan, dass die „kritisierte Stärkung der individuellen Rechtspositionen der Eltern, die das Kind nicht immer ausreichend in den Blick nahm, künftig generell einer gebotenen kindzentrierten Betrachtungsweise weichen wird.“ Einige Dinge wurden insoweit bereits auf den Weg gebracht. In manchem Bereich stehen wir leider (wieder) am Anfang.

So ist eine sehr intensive Diskussion um die Qualität von Gutachten in kindschaftsrechtlichen Verfahren entfacht. Befeuert einerseits durch die in diesem Heft (erneut) vorgestellte Studie aus Hagen und andererseits durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. November 2014, in welcher dieses eine Vielzahl von Fehlern in einem Gutachten aufgedeckt hat. Gleichwohl wurde dieses mangelhafte Gutachten zur Grundlage einschneidender Entscheidungen von Amtsgericht und Oberlandesgericht gemacht. Es hat damit auch zur (Aufrechterhaltung der) Trennung des Kleinkindes von seinem Vater beigetragen. Sicher wird die Diskussion um Standards in der Begutachtung weiter zu führen sein. Letztlich sind es aber die Familiengerichte, die den Sachverständigen sorgsam auszuwählen, die richtigen Fragen zu stellen und die Verwertbarkeit des Gutachtens zu prüfen haben. Leider ist dies in der Praxis nicht immer in der gebotenen Weise gewährleistet. Zumal an vielen Orten nicht genügend hinreichend qualifizierte Sachverständige mit den entsprechenden zeitlichen Kapazitäten verfügbar sind, die es für eine zeitnahe Erstellung des Gutachtens braucht.

Unabhängig davon steht das Kindschaftsrecht auch in diesem Jahr vor großen Aufgaben. Das Eckpunktepapier für die erwartete weitere Reform des Vormundschaftsrechts liegt nun vor. Insbesondere die Stärkung der Personensorge des Vormunds und der personellen Ressourcen in der Vormundschaft sowie die Qualitätsverbesserung in der Amtsvormundschaft sind wichtige Anliegen, die einer zügigen Umsetzung bedürfen. Tangiert werden damit auch die gewaltigen Herausforderungen, die sich im Zusammenhang mit den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen stellen. Nicht nur die Überlegungen zu einem bundesweiten quotalen Verteilungsverfahren werden mit Spannung verfolgt werden. Zu Recht weist die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter darauf hin, dass insoweit – aus Sicht der Minderjährigen vordringlich – auch die Probleme bei Unterbringung, Versorgung, Schutz sowie angemessener Betreuung und Begleitung zu lösen sind. Wie in allen anderen Bereichen müssen die Bemühungen in den Bereichen Vormundschaft und Jugendhilfe eng verzahnt werden. Es ist den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu wünschen, dass dies konstruktiv gelingt. Denn in der Regel haben sie ein schweres Schicksal zu tragen und große Strapazen auf sich genommen haben, um nach Deutschland zu kommen.

In diesem Sinne wünschen Herausgeberschaft und Schriftleitung der ZKJ Ihnen ein gesundes und gutes Jahr 2015.

Ihr



Stefan Heilmann





**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskongferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich-
tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und
Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An-
wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-
rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich
durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta-
tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskongferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation
e.V. BAFM, Berlin
BAG – Bundesarbeitsgemeinschaft Verfahrensbei-
standtschaft/Interessenvertretung für Kinder und Ju-
gendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de
Prof. Dr. Stefan Heilmann
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule
Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Ulm
Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule
Koblenz
Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Bundeskongferenz für Erzie-
hungsberatung (bke), Fürth
Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet, Bundeskongferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der
Fachhochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.
Dr. Joseph Salzgeber, München
Dr. Manuela Stötzel, Referatsleiterin im BMFSFJ
Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,
Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am
Main

Aktuelle Notizen	3
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Christel Salewski/Stefan Stürmer</i> Qualität familienrechtspsychologischer Gutachten	4
<i>Jörg Fichtner</i> „Serioöser Anzug oder Matschhose?“ (Teil 1)	9
<i>Matthias Weber</i> Hoch strittige Elternschaft: Orientierungen für ein differenziertes und strukturiertes Vorgehen zur Erfassung kindlicher Befindlichkeit	14
Rechtsprechung	
§ 182 Hessisches Schulgesetz, welches das Entziehen eines Kindes von der Schulpflicht unter Strafe stellt, ist verfassungsgemäß BVerfG, Zweiter Senat, 2. Kammer, Beschl. v. 15.10.2014 – 2 BvR 920/14	23
Umgangsrecht des biologischen, nicht rechtlichen Vaters OLG Bremen, Beschl. v. 10.10.2014 – 5 UF 89/11	25
Amtshaftungsanspruch gegen einen Träger des Jugendamtes OLG Frankfurt, Beschl. v. 21.05.2014 – 1 U 305/12	26
Für die gerichtliche Anordnung des Wechselmodells existiert keine Rechtsgrundlage OLG Saarbrücken, Beschl. v. 08.09.2014 – 6 UF62/14	32
Kein Anspruch auf Berichtigung von Aussagen von Jugendamtsmitarbeitern in Kindschaftssachen VG München, Beschl. v. 20.08.2014 – M 18 K 14.1284	35
Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung; Übernahme von Privatschulkosten OVG Münster, Urt. v. 22.08.2014 – 12 A 3019/11	35
Verbandsinformationen	43
Termine/Vorschau	45
Impressum	22

www.zkj-online.de



Ihr Zugang zum Archiv

Benutzername

Passwort